

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Großefehn vom xx.xx.2024

Stufe 4



- Entwurf -

Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Bewertung der Ist-Situation.....	5
3	Maßnahmenplanung.....	6
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	8
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	9
6	Evaluierung des Aktionsplans	9
7	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	9
	Anlage 1 " Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes"	
	Anlage 2 Auszug Verkehrsmengenkarte	
	Anlage 3 Auszug Straßenlärmkarte LDEN_2022	
	Anlage 4 Auszug Straßenlärmkarte LNight_2022	

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Großefehn
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03452006
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Großefehn
Straße:	Kanalstraße Süd
Hausnummer:	54
PLZ:	26629
Ort:	Großefehn
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	gemeinde@grossefehn.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.grossefehn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Großefehn liegt als kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Aurich in Ostfriesland. Sie besteht aus 14 Ortsteilen. Die Gemeinde erstreckt sich über eine Fläche von 127,20 km² und hat ca. 14.500 Einwohner.

Hauptverkehrsstraßen sind die Bundesstraße 72, die durch die Ortschaften Bagband, Ulbargen, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Aurich-Oldendorf und Holtrop führt sowie die Landesstraße 14, die durch die Ortschaft Timmel verläuft.

Der durchschnittliche Tagesverkehr beträgt nach den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung 2015 auf der B 72 von der Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Hesel bis zur Kreuzung B 436 in Bagband ca. 11.800 Fahrzeuge und von Bagband bis zur Gemeindegrenze zur Stadt Aurich ca. 7.800 Fahrzeuge.

Der durchschnittliche Tagesverkehr auf der L 14 von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Moormerland bis zur Kreuzung K 106 Ulbarger Straße in Timmel beträgt ca. 10.600 Fahrzeuge.

Das Verkehrsaufkommen ist der Verkehrsmengenkarte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu entnehmen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html> ; Stand 20.10.2021

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

300

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, der die Planung von Lärminderungsmaßnahmen beinhaltet, an einen Auslösewert zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} (24 Stunden) von 70 dB(A) bzw. L_{Night} (22 bis 6 Uhr) von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Nach den Daten der Lärmkartierung sind insgesamt rund 300 Menschen ganztägig (L_{DEN}) und rund 200 Menschen in der Nacht (L_{Night}) Lärmbelastungen ausgesetzt. Die vorgenannten Auslösewerte im Sinne der Grenzwerte der 16. BImSchV werden somit nicht erreicht. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

Hinweis: Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den

§§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm- RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der Ergebnisse der Lärmkartierung ergibt sich für die Gemeinde nicht die Notwendigkeit zur Einleitung von Maßnahmen zur Lärminderung an den kartierten Straßen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

In Bebauungsplänen der Gemeinde Großefehn werden, sofern dies erforderlich ist, Lärmpegelbereiche sowie Schutzmaßnahmen festgesetzt.

Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Im Gemeindegebiet sind keine Haupteisenbahnstrecken vorhanden und dementsprechend sind auch keine Maßnahmen für zur Lärminderung getroffen worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Auch in Zukunft werden in Bebauungsplänen der Gemeinde Großefehn, sofern dies erforderlich ist, Lärmpegelbereiche sowie Schutzmaßnahmen festgesetzt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt und besitzt einen hohen Anteil von Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Reitwegen, die frei von Umgebungslärm sind. Flächendeckend besteht innerhalb der Gemeinde die Möglichkeit, ruhige Bereiche in kurzer Entfernung zu erreichen. Außerdem wurden im Rahmen der Lärmkartierung nur die Hauptverkehrsstraßen erfasst. Kreis- und Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden. Eine langfristige und flächendeckende Strategie für die gesamte Gemeinde Großefehn könnte ausschließlich bei vollständiger Datengrundlage entwickelt werden und ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Im Lärmaktionsplan sind noch keine ruhigen Gebiete festgesetzt.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Schätzung vor.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird entsprechen der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn durchgeführt.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(Ja/nein)

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Neben der Bearbeitung der Planung durch die Gemeinde sind keine Kosten entstanden.

6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet. Eine gesonderte Überprüfung der Umsetzung oder Wirksamkeit ist für die Gemeinde Grobfehn nicht vorgesehen.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet